

**MINISTERIUM DES INNEREN, FÜR DIGITALISIERUNG UND KOMMUNEN
B A D E N - W Ü R T T E M B E R G**

Postfach 10 34 65 • 70029 Stuttgart
E-Mail: poststelle@im.bwl.de
FAX: 0711/231-5000

An die
Präsidentin des Landtags
von Baden-Württemberg
Frau Muhterem Aras MdL
Haus des Landtags
Konrad-Adenauer-Str. 3
70173 Stuttgart

Datum 19.12.2023

nachrichtlich
Staatsministerium
Ministerium für Finanzen

Antrag der Abgeordneten Nico Weinmann und Julia Goll u.a. FDP/DVP
- Zustand und Förderkulisse im Bereich des Katastrophenschutzes
- Drucksache 17/5877
Ihr Schreiben vom 28. November 2023

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

das Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen nimmt im Einvernehmen mit dem Ministerium für Finanzen zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen*

zu berichten,

1. *wie viele Fahrzeuge und Material dazu sie für den Katastrophenschutz vorhält und in wie vielen Wachen diese stationiert sind;*

Zu 1.:

Gemäß den Vorgaben der Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums über die Stärke und Gliederung des Katastrophenschutzdienstes (VwV KatSD) vom 10.10.2019 wird die Ausstattung der Einheiten von den Trägern der Katastrophenhilfe sowie von Land und Bund zur Verfügung gestellt. Das Land Baden-Württemberg hält gem. der VwV KatSD eine große Zahl an Fahrzeugen und Gerätschaften (zum Beispiel Abrollbehälter) für den Katastrophenschutz vor.

Derzeit stehen hierfür rund 1.270 Fahrzeuge und Gerätschaften zur Verfügung, davon ca. 490 Bundesfahrzeuge, die der Bund im Rahmen des ergänzenden Katastrophenschutzes den Ländern zur Verfügung stellt. In diesem Kontext wird darauf hingewiesen, dass - bedingt durch Zu- und Abgänge der Fahrzeuge beispielsweise durch Alter, Unfälle, Aussonderungen etc. - die Anzahl der Fahrzeuge und Gerätschaften einer permanenten Schwankung unterliegt.

Die Fahrzeuge sind nicht notwendigerweise in Örtlichkeiten untergebracht, welche als „Wachen“ im Sinne der Fragestellung betrachtet werden könnten. Die Unterbringung obliegt den Hilfsorganisationen, weshalb die Beantwortung eine aufwendige Auswertung der zum Teil dislozierten Einrichtungen erforderlich machen würde, welche nicht mit vertretbarem Aufwand und in der für die Bearbeitung von parlamentarischen Anfragen zur Verfügung stehenden Zeit geleistet werden kann.

2. *wie sie die Einsatzfähigkeit der Fahrzeuge und die Wartung bzw. Ersatzbeschaffung regelt und vornimmt;*

Zu 2.:

Die Einsatzfahrzeuge und -mittel werden den unteren Katastrophenschutzbehörden über die Regierungspräsidien zugewiesen, welche die Fahrzeuge und Gerätschaften den Hilfsorganisationen im Wege einer Vereinbarung überlassen. Die Hilfsorganisationen sind als Nutzer für die Unterbringung, Wartung und Pflege und damit für die tech-

nische Einsatzbereitschaft verantwortlich. Hierfür erhalten die Träger des Katastrophenschutzdienstes jährlich pauschale Zuschüsse, gestaffelt nach Fahrzeugart bzw. Gerätetyp.

3. *wie viele Haupt- und Ehrenamtliche sie in diesen Organisationen mobilisieren kann;*
4. *aus welchen Einsatzzwecken sich welcher personelle Bedarf bzw. Mehrbedarf ableitet;*

Zu 3. und 4.:

Zu den Ziffern 3 und 4 wird aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam Stellung genommen.

Wie bereits in der Beantwortung zur Frage 2 der Großen Anfrage der Fraktion der CDU, Drucksache 17/5244 (Bevölkerungsschutz in Baden-Württemberg) ausgeführt, dient die VwV KatSD der Sicherstellung der dauernden Verfügbarkeit eines Teils der nach § 9 des Landeskatastrophenschutzgesetzes Baden-Württemberg (LKatSG) mitwirkenden Kräfte für Katastropheneinsätze.

Der Katastrophenschutzdienst wird aus nach Fachdiensten gegliederten Einheiten und Einrichtungen gebildet. Die Zahl der Einheiten, deren Mindestpersonalstärke sowie deren Zusammensetzung ist nach VwV KatSD verbindlich. Die Einheiten sind personell in Doppelbesetzung vorzuhalten und stellen sich danach auf der Grundlage der VwV KatSD wie folgt dar:

Fachdienst	Personal in Doppelbesetzung
Brandschutz, Technische Hilfe, CBRN-Schutz	9.564
Sanität und Betreuung	7.854
Wasserrettung	482
Bergrettung	336
Höhlenrettung	36
Retten mit Hunden	70
Veterinär	120

Dem Fachdienst Sanität und Betreuung sind zudem 7 Luftkrankentransporttrupps zugeordnet, die personell mit einer Stärke von 42 in Doppelbesetzung hinterlegt sind.

Über die nach VwV KatSD genannten Einheiten hinaus verfügen die mitwirkenden Einrichtungen und Organisationen in der Regel und oft auch fachdienstübergreifend über eine Vielzahl weiterer materieller und personeller Ressourcen, auf die in einem Katastrophenfall ebenso zurückgegriffen werden kann. Die o. g. Fachdienste werden nahezu ausnahmslos personell durch Ehrenamtliche gestellt.

Nach Angaben der Gemeinden stehen zum Stichtag 31.12.2022 landesweit 114.861 aktive Feuerwehrangehörige zur Verfügung, davon sind 112.262 ehrenamtlich und 2.599 hauptberuflich tätig.

Der Rettungsdienst in Baden-Württemberg wird im Rahmen der Selbstverwaltung durch die Leistungsträger und Leistungserbringer in eigener Verantwortung und überwiegend mit hauptamtlichem Personal erbracht. Eine zentrale Erfassung der Zahlen findet nicht statt. Schätzungsweise dürfte sich die Zahl der Notfallsanitäterinnen und -sanitäter (Kopfzahl, nicht Vollzeitäquivalente) bei etwa 4.000 bewegen. Die Zahl der Rettungssanitäter dürfte wahrscheinlich höher sein.

Mit der VwV KatSD bestimmt das Innenministerium gemäß § 10 Abs. 2 S. 1 LKatSG im Benehmen mit den Trägern der Katastrophenhilfe die Stärke und Gliederung des Katastrophenschutzdienstes in den Stadt- und Landkreisen.

5. *wer für diese Haupt- und Ehrenamtlichen Aus- und Fortbildungskurse anbietet und in welcher Form;*
6. *welche Aus- und Fortbildungsinhalte dort vermittelt werden;*
7. *in welcher Form sie diese fördert;*

Zu 5., 6. und 7.:

Zu den Ziffern 5, 6 und 7 wird aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam Stellung genommen.

Die Träger der Katastrophenhilfe sind für die Einsatzfähigkeit ihrer Kräfte eigenverantwortlich. Sie unterrichten die Katastrophenschutzbehörde gemäß § 9 Abs. 2 LKatSG über personelle Stärke, Gliederung, Ausbildung und Ausstattung ihrer verfügbaren Kräfte und teilen wesentliche Veränderungen unverzüglich mit. Die Träger der Katastrophenhilfe tragen gemäß § 33 Abs. 4 LKatSG die sonstigen Kosten für Aufstellung, Ausbildung, Ausstattung und Unterbringung ihrer Kräfte selbst; hierfür gewährt ihnen das Land gemäß § 34 Abs. 3 S. 1 LKatSG Zuschüsse. Eine Förderung der privaten Träger der Katastrophenhilfe durch die Stadt- und Landkreise bleibt gemäß § 34 Abs. 3 S. 2 LKatSG unberührt.

Für die Vermittlung spezifischer Kenntnisse im Katastrophenschutz hält die Landesfeuerwehrschule Baden-Württemberg ein Kursangebot vor, etwa zu den Themen „Verwaltungsstab und Krisenmanagement“, „Betrieb von Notfallstationen“, „Psychosoziale Notfallversorgung“.

Übungen sind ein wesentliches Element der Wissensfestigung. Gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 7 LKatSG haben die Katastrophenschutzbehörden als vorbereitende Maßnahmen regelmäßige Übungen unter einheitlicher Führung der Katastrophenschutzbehörde und Hinzuziehung der Träger der Katastrophenhilfe, der im Katastrophenschutz Mitwirkenden, von Angehörigen der Berufe des Gesundheitswesens sowie von Betreibern von Anlagen mit besonderem Gefahrenpotenzial durchzuführen. Das Land trägt vorbehaltlich in den Staatshaushaltsplänen zur Verfügung stehender Haushaltsmittel und deren Freigabe die Übungskosten für angemeldete Übungen. Die Kostentragung durch das Land für Übungen umfasst insbesondere auch eine umfassende rechtliche und finanzielle Absicherung der Helferinnen und Helfer etwa bei der Gewährung von Aufwendersatz, Ersatz von Verdienstausfall bzw. Erstattung von fortgezahltem Lohn gegenüber den Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern und Ersatz von Sachschäden.

Die nach Landesrecht im Katastrophenschutz mitwirkenden Einheiten und Einrichtungen nehmen nach § 11 Abs. 1 des Gesetzes über den Zivilschutz und die Katastrophenhilfe des Bundes (ZSKG) auch die Aufgaben zum Schutz der Bevölkerung vor den besonderen Gefahren und Schäden, die im Verteidigungsfall drohen, wahr. Zu diesem Zweck werden die Einheiten und Einrichtungen gemäß § 11 Abs. 1 ZSKG für

ihre zivilschutzbezogenen Aufgaben ergänzend ausgestattet und ausgebildet. Das Ausbildungskonzept des Bundes beruht auf diesen gesetzlichen Grundlagen sowie auf den im Benehmen mit den zuständigen obersten Landesbehörden vom Bundesministerium des Innern vorgenommenen Festlegungen über Art und Umfang der Ausbildung. Inhaltlich ist das Ausbildungskonzept auf das Ausstattungskonzept des Bundes, für die schwerpunktmäßige Ergänzung des Katastrophenschutzes der Länder für Sonderlagen, insbesondere CBRN-Gefahren und Massenanfall von Verletzten, ausgerichtet. Die ergänzende zivilschutzbezogene Ausbildung wird überwiegend im Wege der Bundesauftragsverwaltung durchgeführt. Die einzelnen Ausbildungsmaßnahmen werden durch die im Zivilschutz mitwirkenden Einheiten und Einrichtungen (z.B. Feuerwehren, Hilfsorganisationen oder die Bundesakademie für Bevölkerungsschutz und Zivile Verteidigung) durchgeführt und im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel des Bundes finanziert. Daneben finanziert der Bund die im Zusammenhang mit der Auslieferung der Bundesfahrzeuge notwendig werdenden Erweiterungen der Fahrerlaubnisse (z.B. Erweiterungen nach Führerscheinklasse C der Fahrerlaubnisverordnung) sowie die Grundausbildung und den Abschlusslehrgang der auf den Sanitätsfahrzeugen des Bundes vorgesehenen Rettungssanitäter nach Maßgabe besonderer Regelungen. Des Weiteren beteiligt sich der Bund nach Maßgabe bestimmter Kriterien an den Kosten von inländischen Katastrophenschutzübungen mit Zivilschutzbezug sowie gemeinsamen Katastrophenschutzübungen mit ausländischen Einheiten aufgrund bilateraler Hilfeleistungsabkommen.

- 8.** *welche speziellen Förderprogramme für den Zweck der Stärkung des Ehrenamts im Bereich des Katastrophenschutzes existieren;*

Zu 8.:

Das Innenministerium anerkennt das besondere Engagement im Bevölkerungsschutz und zeichnet dieses in unterschiedlichen Formaten bei jährlich stattfindenden Veranstaltungen aus. So werden durch die Verleihung des Bevölkerungsschutzehrenzeichens besondere Verdienste Einzelner gewürdigt. Die Auszeichnung ehrenamtsfreundlicher Arbeitgeber stellt deren Unterstützung für ihre ehrenamtlich tätigen Beschäftigten heraus. Auch findet ein Helfertag statt, bei der die „Ehrenamtsfamilie“ im Vordergrund steht. Zudem unterstützt das Land mit einer Werbekampagne und einem

speziell für diese Zwecke beschaffen, auf einem Wechselladerfahrzeug transportierbaren Abrollbehälter (Bevölkerungsschutz-Mobil), Maßnahmen zur Gewinnung Ehrenamtlicher.

Mit der Änderung des LKatSG durch das Gesetz zur Stärkung der Rechte der ehrenamtlichen Helferinnen und Helfer, welches zum 31.12.2020 in Kraft trat, wurde das Ehrenamt im Bereich Katastrophenschutz deutlich gestärkt. Mit der Neuregelung werden neben den Kosten für Ausbildung, Fortbildung und Beschaffung von persönlicher Schutzausrüstung der ehrenamtlichen Kräfte auch die Kosten für Verdienstausschlag, Sachschadenersatz und Aufwendungsersatz vom Land im Rahmen der jeweils verfügbaren Haushaltsmittel getragen (vgl. § 39 Abs. 1 und 2 LKatSG).

9. *für welche Beschaffungen (Fahrzeuge, Hilfsmittel etc.) die jeweilige staatliche Ebene (Gemeinde, Kreis, Land, Bund) verantwortlich zeichnet;*

10. *für welche Investitionen (Katastrophenschutzzentrum, Garagen für Katastrophenschutzfahrzeuge o. ä.) die jeweilige staatliche Ebene (Gemeinde, Kreis, Land, Bund) verantwortlich zeichnet;*

Zu 9. und 10.:

Zu den Ziffern 9 und 10 wird aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam Stellung genommen.

Maßstab und Grundlage für die Ausstattung des Katastrophenschutzdienstes ist die VwV KatSD. Die dort abgebildete Ausstattung an Fahrzeugen für die Fachdienste Sanität und Betreuung, Wasserrettung, Bergrettung, Höhlenrettung, Retten mit Hunden und Veterinär beschafft das Land.

Der Fachdienst Brandschutz, Technische Hilfe, CBRN-Schutz wird durch Fahrzeuge der Gemeindefeuerwehren bestückt.

Der Bund beschafft ergänzend die zivilschutzbezogene Ausstattung. Diese (z.B. Krankentransportwagen, Gerätewagen Sanität) wird in die Einsatzeinheiten im Fachdienst Sanität und Betreuung oder (z.B. Löschfahrzeuge, CBRN-Erkunderfahrzeuge) in die Züge im Fachdienst Brandschutz, Technische Hilfe, CBRN-Schutz integriert.

Neben den vorgenannten Investitionen in Fahrzeuge und Geräte, sind auf staatlicher Ebene keine weiteren Investitionen im Katastrophenschutz gesetzlich vorgesehen.

11. *welche speziellen Förderprogramme für den Zweck des Aufbaus bzw. Wiederaufbau von Katastrophenschutzinfrastruktur existieren, insbesondere für den baulichen und digital-transformativen Bereich (Wachen, Leitstellen, Garagen, Katastrophenschutzzentren, [digitale] Warnsysteme, etc;) (bitte nach Ebene auflisten);*

Zu 11.:

Um die Warnung der Bevölkerung in Deutschland zu stärken, stellt der Bund im Rahmen des Konjunktur- und Krisenbewältigungspaketes 2020 bis 2022 Mittel für die Förderung der Sireneninfrastruktur und die Einbindung in das Modulare Warnsystem (MoWaS) für die Jahre 2021 und 2022 bereit.

Im Rahmen des sogenannten Sonderförderprogramms Sirenen hat das Land Baden-Württemberg insgesamt rund 11,6 Millionen Euro an Bundesmitteln für die Sirenenförderung erhalten.

Für die Zeit ab dem Jahr 2024 haben Bund und Länder ein Konzept für ein gemeinsames Sirenenförderprogramm 2.0 erarbeitet. Das Konzept für das Sirenenförderprogramm 2.0 sieht vor, dass der bundesweite Ausbau und die Ertüchtigung der Sireneninfrastruktur fortgeführt werden sollen.

12. *inwieweit die Förderungen aus dem Bereich der Feuerwehren bzw. der Rettungsdienste hierfür genutzt werden können bzw. müssen.*

Zu 12.:

Die Zuwendungen des Landes nach der Verwaltungsvorschrift über Zuwendungen für das Feuerwehrwesen (VwV Zuwendungen Feuerwehrwesen - VwV-Z-Feu) vom 11.12.2017 sollen die Zuwendungsempfänger bei der Erfüllung ihrer Aufgaben im Feuerwehrwesen unterstützen. Dabei werden überwiegend Zuwendungen zu Investitions-

maßnahmen (beispielsweise Feuerwehrrhäuser, Feuerwehrfahrzeuge, Alarmierungseinrichtungen) gewährt. Die Feuerwehr hat nach § 2 Absatz 1 Satz 1 Feuerwehrgesetz (FwG) bei Schadenfeuer (Bränden) und öffentlichen Notständen Hilfe zu leisten und den Einzelnen und das Gemeinwesen vor hierbei drohenden Gefahren zu schützen sowie zur Rettung von Menschen und Tieren aus lebensbedrohlichen Lagen technische Hilfe zu leisten.

Die Landkreise sind nach § 4 FwG insbesondere für den Betrieb der Leitstellen und die Planung überörtlicher Einsätze zuständig. Bei Katastrophen ist gerade ein überörtliches Zusammenwirken zur Gefahrenabwehr wichtig. Die Feuerwehren sind mit Ihren fast 115.000 Einsatzkräften verteilt auf alle Gemeinden in Baden-Württemberg eine wesentliche Säule des Katastrophenschutzes. Mit ihren Kenntnissen aus den Aufgaben der Feuerwehr helfen die Einsatzkräfte im Katastrophenfall selbstverständlich mit und setzen hierfür bei Bedarf auch die aus den zweckgebundenen Mitteln der Feuerschutzsteuer geförderte Feuerwehrausstattung für Aufgaben des Katastrophenschutzes ein. Das Aufkommen aus der Feuerschutzsteuer ist nach § 33 FwG für Zwecke der Feuerwehr und des vorbeugenden Brandschutzes zu verwenden. Reine Maßnahmen des Katastrophenschutzes außerhalb der Aufgaben der Feuerwehr können daher aus Feuerschutzsteuermitteln nicht gefördert werden.

Die Rettungsdienstförderung nach dem Rettungsdienstgesetz dient ausschließlich dem originären Rettungsdienst (bodengebundener Rettungsdienst und die Sonderrettungsdienste) und kann deshalb nicht für die genannten Zwecke im Katastrophenschutz genutzt werden.

Mit freundlichen Grüßen
in Vertretung von Herrn Minister

gez. Thomas Blenke MdL
Staatssekretär